

RS Vwgh 1994/12/20 94/04/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Die Nichtgewährung von Parteigehör durch die belangte Behörde stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel, der gemäß § 42 Abs 2 Z 3 VwGG zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führt, dar, wenn der Beschwerdeführer diesen Mangel ausdrücklich in der Beschwerde aufzeigt und vorbringt, daß er bei Gewährung des Parteiengehörs die Unrichtigkeit der Sachverhaltsannahmen der belangte Behörde hätte nachweisen können.

Schlagworte

Parteiengehör Allgemein Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040110.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at